

Begründung zur
Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom:
XX.XX.2018
für das Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

I. Hintergrund

Für den Bund und die Länder besteht eine Verpflichtung zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden, europäischen, ökologischen Netzes „Natura 2000“. Im Zuge des Aufbaus von „Natura 2000“ wurde dieses Gebiet, aufgrund seines Schutzgutes, durch das Land Niedersachsen als Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet ausgewählt und der Europäischen Kommission benannt. Infolgedessen musste dieses Gebiet gem. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt werden. Hierfür hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg mit Beschluss vom 23.06.2014 eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet beschlossen.

Die Verordnung und die zugehörige Begründung folgen u. a. rechtlichen und fachlichen Vorgaben des sog. „Walderlass“ - Gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (voris 28100) und entsprechenden Handreichungen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Des Weiteren wurden auch die verbindlichen Ziele aus der Biodiversitäts-, Wald- und Nachhaltigkeitsstrategie, einschließlich dem Erlass „Langfristige Ökologische Waldentwicklung“ (LÖWE) berücksichtigt.

Im Folgenden werden die rechtlichen und fachlichen Begründungen unter der Überschrift der jeweiligen Verordnungsinhalte gelistet.

II. Begründung

Aufgeführt nach den Regelungen der Verordnung gemäß:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

Der § 1 der Verordnungen enthält eine allgemeine Gebiets- und Lagebeschreibung. Diese dient der räumlichen Zuordnung des FFH-Gebietes 278 „Konau bei Braudel“.

Die Konau bei Braudel ist ein sogenannter alter Waldstandort. Bereits im 18. Jahrhundert (kurhannoversche Landesaufnahme) ist diese als Laubwald verzeichnet. Die Konau liegt auf dem Höhenzug des Drawehn, an der Grenze zwischen dem maritimen und kontinentalen Klima. Das eiszeitlich überprägte Relief ist flach nach Nordwesten geneigt und leicht bewegt. Es herrschen trockene bis mäßig frische, nährstoffarme Sandböden und Podsole vor. Teilweise sind anlehmige, nährstoffreichere Sandböden vorhanden, hier wurden Braunerden ausgebildet.

Im Bereich der Podsole dominieren mit 28 ha die Eichenwälder. Auf den Braunerden stockt kleinflächig ein Hainsimsen-Buchenwald von ca. 1,8 ha und teilweise stockt der Eichenwald auf Standorten des Buchenwaldes. In das Gebiet einbezogen bzw. eingelagert finden sich auf insgesamt 17,3 ha monokulturelle, naturferne Waldausprägungen, welche durch Fichten, Kiefern sowie Lärchen dominiert werden.

Der Bestandsaufbau des Eichenmischwaldes ist mehrschichtig. Die Baumschicht weist Stiel- und Traubeneichen auf, welche bis zu ca. 160 Jahre alt sind. Eingestreut finden sich Buchen und Birken. Auch im kleinflächigen Buchenwald finden sich alte Baumexemplare. Viele Altbäume weisen (Specht-)höhlen auf. Weiterhin befindet sich liegendes und stehendes Totholz im Bestand.

§ 2 Allgemeiner Schutzzweck

Der Schutz von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften verfolgt das Ziel, die landschaftstypischen, natürlichen, halbnatürlichen und naturnahen Biotoptypen mit ihrem charakteristischen Arteninventar zu erhalten. Durch den Erhalt und die Entwicklung des Biotops soll die Bewahrung möglichst vollständiger Biozönosen erreicht werden. Insofern hängen die drei in der Verordnung genannten Begriffe (Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften) eng zusammen.

§2a Besonderer Schutzzweck

Abs. 1, Nr. 1, 2, 3, 4 und 6

Alt- und Habitatbäume, sowie liegendes und stehendes Totholz für streng geschützte Fledermausarten sowie besonders geschützte Vogelarten

Der Schutzzweck wurde nach der Auswertung vorhandener Daten (Basiserfassung NLWKN 2015) und einer Überprüfung durch Begehung festgelegt. Festgestellt wurde dabei das Vorkommen des geschützten Lebensraumtyps 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“. Dieser zeichnet sich durch lebensraumtypische Strukturen wie Alt- und Habitatbäume sowie durch liegendes und stehendes Totholz aus.

Der Schutz dieser Strukturen im FFH-Gebiet unterlag bis zum Inkrafttreten der Verordnung dem sog. Verschlechterungsverbot. Demnach sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Zerstörungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Durch die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG i.V.m. § 32 Abs. 2 BNatSchG sind nun alle Handlungen verboten, die im § 3 der LSG-Verordnung aufgeführt worden sind.

Neben den gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz von FFH-Lebensraumtypen sind die beschriebenen Strukturen auch aus artenschutzrechtlicher Sicht schützenswert. Die vorgefundenen Alt- und Habitatbäume sowie stehendes und liegendes Totholz werden im

Allgemeinen besonders gern von geschützten Fledermäusen (Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie), totholzbewohnenden Insekten und Vogelarten, wie dem Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) als Brut- und Nahrungshabitat genutzt.

Vorkommen waldbewohnender Fledermausarten der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie mit prioritärer und höchst prioritärer Verantwortung Niedersachsens wurden im benachbarten, 10 km entfernten FFH-Gebiet 72 „Buchen- und Eichenwälder in der Görde“ nachgewiesen (Lehmann et al., 2016). Für solche Fledermausarten wurde wissenschaftlich nachgewiesen, dass diese auf ihrer allabendlichen Nahrungssuche Entfernungen von bis zu 41 Kilometer überwinden können (Robinson und Stebbings, 1997). Diese Distanzen legen nahe, dass die Ausbreitung solcher Arten in das nahegelegene FFH-Gebiet 278 „Konau bei Braudel“ als wahrscheinlich und die hierin vorhandenen Strukturen als potentielle Lebensräume eingestuft werden können.

Es ist nicht Gegenstand des allgemeinen Schutzzweckes die im Gebiet vorhandenen, reinen Nadelholzkulturen zu erhalten sondern sie, im Einvernehmen mit den Eigentümern, in der nächsten Waldgeneration mindestens in einen Mischwald umzubauen, wobei z.B. auch die Kiefer als Nadelbaumart in Beimischung möglich ist.

Die Sicherung von derartigen Habitaten im FFH-Gebiet „Konau bei Braudel“ ist letztlich dringend geboten, um auch in Zukunft das Vorkommen dieser geschützten Arten zu sichern.

§ 2a Abs. 3

Für den im Abs. 3 aufgeführten Lebensraumtyp (LRT) 9190 müssen Maßnahmen getroffen werden, die darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand dieses LRT zu bewahren oder wiederherzustellen. Aufgrund dessen erfolgt in diesem Absatz eine präzisierte Beschreibung des LRT mit beispielhaften charakteristischen Baum- und Pflanzenarten. Diese wurden unter folgenden Bedingungen gelistet:

- Bestätigtes signifikantes Vorkommen im Untersuchungsgebiet und
- Bewertung als charakteristische Art nach dem Bewertungsschlüssel für Biotoptypen (Drachenfels 2011)

Die Einstufung in Krautschicht, Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten folgt in Übereinstimmung mit den Vollzugshinweisen für den LRT 9190 des Walderlasses von MU/ML- Gem. RdErl. vom 21.10.2015 „Unterschutstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie dem bundesweiten Bewertungsschema für Lebensraumtypen (BfN, 2010). Die Kategorisierung der Verordnung setzt diese Richtlinien um. Somit stellt die Verordnung in der Praxis eine konkrete Handlungsanleitung zur Bewirtschaftung (Häufigkeit und Schichtigkeit der Arten) in Übereinstimmung mit den gesetzlich vorgesehenen Erhaltungszuständen dar.

§2a Abs. 4

Es gilt hinsichtlich der Kostenübernahme die Gesetzeslage des § 15 (3) NAGBNatSchG, hier tritt in Natura 2000-Gebieten das Land für die Kosten von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach Maßgabe des Landeshaushaltes ein.

Vertragsnaturschutz ist eine ergänzende Möglichkeit die Ziele des Naturschutzes umzusetzen. Diese Möglichkeit basiert auf freiwilligen Vereinbarungen zwischen Vertragspartnern, hier auf der einen Seite die Waldeigentümer. Die Fördermöglichkeiten/-sätze sind jeweils richtlinienimmanent.

§ 3 Verbote

Der § 26 Abs. 2 BNatSchG bestimmt die Unzulässigkeit aller Handlungen, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters des Landschaftsschutzgebietes oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Unter den Nummern 1-13 sind Tatbestände gelistet, die danach verboten sind.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1

Nach dem BNatSchG ist es bereits untersagt, wild lebende Tiere zu beunruhigen. Durch freilaufende Hunde wäre dies jedoch zu erwarten. Des Weiteren besteht bereits in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli eine Leinenpflicht für Hunde nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung, ausgenommen davon sind Jagd,- Rettungs- und Hütehunde zur Ausführung ihrer Funktionen sowie in der Ausbildung. Die Ausbildung von Jagdhunden ist Bestandteil der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gemäß § 4 Abs. 4 NJagdG.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2

Ein vernünftiger Grund zur Störung wäre z.B. der Fahrzeug- und Maschinenlärm im Rahmen der zulässigen forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Lärm durch Schüsse, Hunde oder Treiber auf der Jagd.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3

Das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Flächen beeinträchtigt im Allgemeinen die Bodenstruktur, den Oberflächenabfluss sowie die Vegetation und ist daher verboten (vgl. hierzu auch § 25 NWaldLG).

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5

Durch einen Beschluss des Kreistages Lüchow-Dannenberg wurde bereits vor Inkrafttreten der Verordnung das Einbringen von gentechnisch veränderter Organismen untersagt. Das Einbringen von Gehölzen im Wald bei dem der Verordnung entsprechenden Arteninventar sowie das Aussäen und Pflanzen von landwirtschaftlichen Produkten, sofern sie nicht gentechnisch beeinflusst sind, ist dabei nicht betroffen.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 6

Beeinträchtigungen sind z.B. die interspezifische Konkurrenz mit heimischen Arten und die Hybridisierung z.B. zwischen heimischen und gebietsfremden Gefäßpflanzen (BfN, 2013). Nach Gebietsbegehung bestätigte sich das Vorliegen ganz ähnlicher Störungsmechanismen im FFH-Gebiet (z.B. Naturverjüngung von Fichte (*Picea abies*)).

Der Begriff „Arten“ bezieht sich auf Tier- und Pflanzenarten. Diese sind im § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des BNatSchG definiert. Des Weiteren finden sich die Definitionen für gebietsfremde und invasive Arten im § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG.

Zu den invasiven Tierarten gehören u.a. der Waschbär (*Procyon lotor*), der Mink (*Mustela vison*) sowie der Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), die dem Jagdrecht unterliegen. Diese Arten schaffen durch ihr Nahrungsverhalten erhebliche Probleme bei den Singvögeln und dem Niederwild. Hinsichtlich der Bejagung können Absprachen zwischen der Jägerschaft und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg als Naturschutzbehörde erforderlich werden.

Beispiele für die invasiven Pflanzenarten, die oft unbedacht bei der (illegalen) Ablagerung organischer Gartenabfälle in die freie Natur gelangen sind u.a. japanischer Knöterich (*Reynoutria spec*), Topinambur (*Helianthus tuberosus*), Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*) (BfS 2015). Diese Arten verdrängen aufgrund ihres rasanten Wachstums flächig die einheimische Vegetation und zerstören dabei vorhandene und seltene Biotoptypen. In der Regel sind diese invasiven Arten zugleich gebietsfremd und nicht heimisch.

Die Pflanzungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in Nicht-LRT- Wald sind nicht Gegenstand des Verbotes – siehe Freistellung gem. § 3 (2) d der Verordnung.

§ 3 Abs. 1 Nr. 7

Die für die Freistellungen festgelegten Mindeststandards basieren auf dem sog. „Walderlass“ und sollen zur Erhaltung und Verbesserung des Erhaltungszustandes beitragen. Diese Regelungen sind in der vorliegenden Verordnung als Mindestanforderungen verbindlich übernommen worden. Über diesen Erlass hinausgehende Vorgaben wurden nicht aufgenommen.

Befahrensempfindliche Standorte sind bei trockener Witterung nicht gegeben, jedoch bei feuchter Witterung sind die gemäß BÜK 50 im Gebiet vorhandene anlehmige Standorte diesbezüglich empfindlich.

Die Größe von Lochhieben zur Verjüngung von Lichtholzarten wie der Eiche ist im Einzelfall größer zu wählen, bis hin zu 0,5 ha.

§ 3 Abs. 1 Nr. 9

Der besondere Schutzzweck des LSG, insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

- der Kulturlandschaft im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzbarkeit der Naturgüter
- naturnaher Standortverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den Boden sowie auf den Wasserhaushalt
- sowie als Lebensraum von Amphibienarten, z.B. in zeitweise überstauten Senken

erfordern es, das vorhandene Geländere Relief zu erhalten.

§ 3 Abs. 1 Nr. 10

Freistellung von bestimmten forstwirtschaftlichen Bauvorhaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 sowie Ausnahmeregelung nach § 4:

Die Verordnung nimmt untergeordnete bauliche Anlagen und Einrichtungen von der Schutzbestimmung in § 3 Abs. 1 Nr. 10 ausdrücklich aus. Darüber hinaus wird der Privilegierung forstwirtschaftlicher Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB der besonderen Bedeutung der Forstwirtschaft durch die Ausnahmeregelung des § 4 Rechnung getragen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 11

Ausbaumaßnahmen von Wegen sind weiterhin über die Ausnahmeregelung des § 4 zulässig. Der Neubau von Wegen unterliegt der fachgesetzlichen Bestimmung und wird nach Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen gem. § 2 geregelt.

Die Abgrenzung zwischen Ausbau und Neubau von Straßen und Wegen ist einzelfallbezogen zu entscheiden. Grundsätzlich beinhaltet ein Ausbau die Verbreiterung und die Änderung der Oberflächenbefestigung (Versiegelung, Teilversiegelung, Pflasterung usw.) von bestehenden Straßen und Wegen. Ein Neubau stellt in der Regel eine teilweise oder völlige Neutrassierung eines Weges oder einer Straße dar.

Der Aus- oder Neubau von ortsfesten Ver- oder Entsorgungsleitungen wird untersagt.

Eine Ausnahmeregelung ist gemäß § 4 zulässig.

§ 3 Abs. 1 Nr. 13

Die Schutzbestimmung stellt sicher, dass sämtliche mögliche Veranstaltungen im LSG nicht generell unterbunden werden, sondern über eine Ausnahmegenehmigung in einer natur- und landschaftsverträglichen Form gemäß dem Schutzzweck des § 2 durchgeführt werden können. Zur Verfahrensvereinfachung sowie aus Kostengründen ist es möglich, regelmäßig wiederkehrende Brauchtumsveranstaltungen widerruflich längerfristig zuzulassen.

§ 3 Abs. 2 a

Die gesamten Maßnahmen sind grundsätzlich von den Verboten des § 3 (1) freigestellt.

§ 3 Abs. 2 b

Hierbei sind insbesondere Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Naturschutzbehörden (UNB), ihrer Beauftragten oder im Einvernehmen mit der UNB erfolgende Maßnahmen gemeint. Diese sollen aus dem möglichst einvernehmlich zu erarbeitenden Managementplan für das FFH-Gebiet abgeleitet werden.

§ 3 Abs. 2 c

Es wird klargestellt, dass von den Verboten des § 3 vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Maßnahmen nicht betroffen sind. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass durch Planfeststellungen genehmigte Maßnahmen naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und/ oder Befreiungen mit beinhalten und von daher keiner weiteren Genehmigung nach dieser Verordnung bedürfen.

§ 3 Abs. 2 d

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in Wäldern des LSG, die keinen Lebensraumtyp (LRT) i. S. d. FFH-Richtlinie darstellen.

Die Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. Abs. 3 richten sich nach dem sog. „Walderlass“ sowie nach den Bestimmungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und § 5 Abs. 3 des BNatSchG und präzisieren diese. Weiterhin wurden die Empfehlungen des NLWKN berücksichtigt. Die Bewirtschaftungsauflagen auf Flächen, die keinen LRT darstellen, sollen zur Erhaltung und Verbesserung des Erhaltungszustandes angrenzender FFH-Lebensraumtypen sowie zur Entwicklung neuer Mischwälder auf freiwilliger Basis auf diesen Flächen beitragen. So werden für Forststandorte im LSG mit nicht standortheimischer, monokultureller Bestockung in der nächsten Waldgeneration Bestockungen mit Laubmischwäldern angestrebt.

Zu den standortheimischen Laubbaumarten gehören u.a. Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Sandbirke (*Betula verrucosa*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Aspe (*Populus tremula*) und Buche (*Fagus sylvatica*). Nicht standortheimische Baumarten sind u.a. Lärche (*Larix europaea*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Roteiche (*Quercus rubra*), Gemeine Fichte (*Picea abies*) u.v.m.

§ 3 Abs. 3

Für Natura 2000-Gebiete gilt gem. § 33 Abs. 1 a BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt. Dabei handelt es sich um unmittelbar kraft Gesetzes geltende Verbote, die selber keiner weiteren Umsetzung in der Schutzgebietsverordnung bedürfen. Der Einfachheit halber kann in der LSG-Verordnung auf die Unberührtheit dieser Verbote verwiesen werden.

§ 4 Ausnahmen

§ 4

Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg kann Ausnahmen zu verschiedenen Verbotstatbeständen des § 3 Abs. 1 auf Antrag zulassen – dies jedoch nur, wenn die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gemäß § 2 gegeben ist.

§ 5 Befreiungen

§ 5

Einige Verbote des § 3 sowie weitere Tatbestände unterliegen nicht der Ausnahmemöglichkeit des § 4, sondern können nur im Rahmen einer zu beantragenden Befreiung gemäß § 5 i. V. m. § 67 BNatSchG zugelassen werden.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 7

Die §§ 22 BNatSchG und § 15 NAGBNatSchG regeln, dass Schutzgebietsverordnungen „Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die erforderliche Ermächtigung“ hierzu enthalten. Hieraus resultiert die grundsätzliche Pflicht der Eigentümer zur Duldung der Maßnahmendurchführung. Jedoch sollen derartige Maßnahmen auf privaten Flächen möglichst ausnahmslos im Einvernehmen mit dem Flächeneigentümer erfolgen. Von einer Anordnungsbefugnis wird nur dann Gebrauch gemacht, wenn das Einvernehmen nicht erzielt und die Maßnahme zwingend erforderlich ist.

Weitere Möglichkeiten zur Bepflanzung und Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung des Schutzzweckes können sich aus der Förderrichtlinie des Landes Niedersachsen ergeben. In den Jahren 2019-2020 wird ein Managementplan i. S. d. § 32 (5) BNatSchG für das FFH-Gebiet „Konau bei Braudel“ im Auftrag des Landkreises Lüchow-Dannenberg erarbeitet. Die dort insb. für die im § 2 genannten Arten u. LRT erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt, Pflege und Entwicklung werden öffentlich regional vorgestellt und abgestimmt.